mattiaqua
QUELLEN · BÄDER · FREIZEIT

BENUTZUNGSORDNUNG

Henkell-Kunsteisbahn

Herzlich willkommen in den Einrichtungen des Bäderbetriebes mattiaqua Wiesbaden. Sie haben eine gute Wahl getroffen!

Damit sich alle Besucherinnen und Besucher in unseren Einrichtungen wohl fühlen, sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme unter den Gästen wichtig. Daher bitten wir Sie, diese Benutzungsordnung zu lesen und zu beachten sowie die Anweisungen unseres Personals und unserer Beauftragten (z. B. Security) stets ernst zu nehmen und zu befolgen. Beides dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich unserer Einrichtungen, einschließlich deren Eingängen, Saunen, Außenanlagen und Wellnesszonen.

§ 1 ZWECK DER BENUTZUNGSORDNUNG

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Henkell-Kunsteisbahn. Betreiber der Henkell-Kunsteisbahn ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Henkell-Kunsteisbahn üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus der Henkell-Kunsteisbahn wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinslaufen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn zu gewerblichen oder sonstigen nicht Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bedingung für den Eintritt und die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn ist der vorherige Erwerb einer Eintrittskarte zu dem jeweils gültigen Preis. Die Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt und im Übrigen nur bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit, sie werden beim Eintritt entwertet. Mit der Lösung der Einzel- oder Dauerkarte unterwirft sich jeder Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Beim Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt nochmals gelöst/gezahlt werden.
3. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeit vorbehalten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn aufzubewahren.

§ 4 ZUTRITT

1. Der Besuch der Henkell-Kunsteisbahn steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
7. Den Besuchern der Henkell-Kunsteisbahn ist das Mitführen bzw. Nutzen gefährlicher, insbesondere folgender, Gegenstände untersagt:
   - Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
   - Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
   - Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
   - Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
   - mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
   - Alkohol, Drogen (gilt auch für das Mitführen und den Konsum von Cannabis)

§ 5 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis der Henkell-Kunsteisbahn geahndet.
2. Die Einrichtungen der Henkell-Kunsteisbahn einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Nutzer ist für das Verschließen des Spindes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
5. Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Gleitschuhe sowie Eisschnelllaufschuhe sind nicht zugelassen.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
8. Jeder Eisläufer, jede Eisläuferin hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er anderen Läufern und Läuferinnen nicht gefährdet und nicht belästigt.
9. Das Befahren der Eisfläche ist nur mit einwandfreien Schlittschuhen erlaubt.
10. Nicht gestattet sind:
    Schnelllaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung, Schneeballwerfen, Verunreinigung
11. Das Rauchen auf der Henkell-Kunsteisbahn ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitärbereichs sowie der Eisfläche gestattet, wenn andere Gäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis ist in allen Bereichen der Henkell-Kunsteisbahn, einschließlich der Freiflächen, verboten.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden ist, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten auf der Henkell-Kunsteisbahn und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
14. Der Zutritt zu den technischen Anlagen der Henkell-Kunsteisbahn ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 6 BETRIEBSZEITEN/LAUFZEITEN

Die Henkell-Kunsteisbahn ist grundsätzlich während der Wintersaison von November bis März geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig in der Presse veröffentlicht. Die öffentlichen Laufzeiten umfassen zwischen 2 bis 7 Stunden. Alle 2 Stunden ist eine Eisaufbereitung erforderlich. Für diese Zeit der Aufbereitung wird die Eisfläche geräumt, d. h. alle Nutzer müssen die Eisfläche verlassen. Jeweils 10 Minuten vor der Beendigung der Laufzeit haben die Nutzer die Eisfläche zu räumen und nach Beendigung der Laufzeit die Einrichtung zu verlassen. Sollte die Anlage der Henkell-Kunsteisbahn aus technischen Gründen ausfallen oder ihre Benutzung nicht mehr vertretbar sein, können daraus keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 7 HAFTUNG BEI SCHADENSFÄLLEN

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Henkell-Kunsteisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Henkell-Kunsteisbahn zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen im Anschnallraum sowie vor der Eisfläche, Schrankfächer zur Verfügung, die den Nutzern kostenlos überlassen werden. Es ist Sache der Nutzer, diese Schrankfächer mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen. Sie sind verpflichtet, die Schrankfächer am Benutzungstag wieder zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt. Für die in den Schrankfächern belassenen sowie auf dem Gelände aufbewahrten Gegenstände wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.
5. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung gern entgegen.
Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit in unseren Einrichtungen!
Ihr Bäderbetrieb mattiaqua
mattiaqua@wiesbaden.de | www.mattiaqua.de

Wiesbaden, Juli 2024

Betriebsleitung